



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

An die  
Sozialdezernentinnen und Sozialdezernenten der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg

Eltern sowie  
Träger von Kindertagesstätten und Einrichtungen für Hilfen zur Erziehung im Land Brandenburg

Landkreistag  
Städte- und Gemeindebund  
LIGA der freien Wohlfahrtspflege  
Landeskitaelternbeirat  
Mitglieder des LKJA  
Landesverband für Kindertagespflege  
Gewerkschaften

Ministerium für Bildung,  
Jugend und Sport

Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam

Bearb.: Jenny Desch  
Gesch.-Z.: 22.10 - 7101  
Hausruf: +49 331 866-3724  
Fax:  
Internet: [mbjs.brandenburg.de](http://mbjs.brandenburg.de)  
[Jenny.Desch@mbjs.brandenburg.de](mailto:Jenny.Desch@mbjs.brandenburg.de)

Bus / Tram / Zug / S-Bahn  
(Haltestelle Hauptbahnhof  
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 9. Juni 2021

## **Auswirkung der Rücknahme des Elternappells auf die 2. Richtlinie Elternbeitrag Corona**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund von Nachfragen zu den konkreten Auswirkungen der Rücknahme des Elternappells möchte ich Ihnen nachfolgend noch einmal die Sach- und Rechtslage erläutern.

Wie ich Ihnen mit Schreiben vom 26. Mai 2021 mitgeteilt habe, hat sich die Landesregierung in der Kabinettsitzung am 25. Mai 2021 dafür entschieden, ab dem 1. Juni 2021 nicht länger am Appell vom 13. Dezember 2020, kein Angebot der Kindertagesbetreuung in Anspruch zu nehmen, festzuhalten.

Die Entscheidung wurde durch weitere Lockerungen in der Eindämmungsverordnung aufgrund stetig sinkender Inzidenzzahlen flankiert, die ich Ihnen mit meinen Schreiben vom 26. Mai und 2. Juni 2021 erläutert habe. Da die Inzidenzwerte in allen Landkreisen und kreisfreien Städten weit unterhalb der Schwellenwerte des

§ 28b Absatz 3 IfSG liegen, findet die Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg seit Anfang Juni 2021 im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen statt. D.h. es können auch Kinder betreut werden, die keinen Anspruch auf Notbetreuung haben.

Wie ich Ihnen bereits mit Schreiben vom 26. Mai 2021 mitteilte, ist damit ab dem 1. Juni 2021 keine Erstattung von Elternbeiträgen nach der zweiten Richtlinie Elternbeitrag Corona durch das Land in den Fällen mehr vorgesehen, in denen die Eltern auf die Inanspruchnahme der Betreuung freiwillig verzichtet haben und deswegen vom Einrichtungsträger von der Beitragspflicht freigestellt wurden.

Dieser eindeutige Wille des Förderungsgebers wird bereits in der Präambel der Förderrichtlinie deutlich. Ausgangssituation ist danach, dass die Landesregierung die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten aufgefordert hat, freiwillig nicht an der Kindertagesbetreuung teilzunehmen, um die Auslastung der Kindertagesstätten – auch im Rahmen der Notbetreuung – in Zeiten eines Pandemiegeschehens mit hohen Inzidenzzahlen und damit verbundener landesweiter einschränkender Maßnahmen nach der geltenden Eindämmungsverordnung auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Dieser Appell vom 13. Dezember 2020 wurde mit dem finanziellen Anreiz einer Zuwendung auf Grundlage einer Richtlinie dafür, dass vertraglich vereinbarte Betreuungsleistungen in nicht geschlossenen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen freiwillig nicht in Anspruch genommen werden, flankiert. Die Einrichtungsträger wurden daher durch diese Zuwendung finanziell unterstützt, wenn sie freiwillig die mit den Eltern geschlossene Betreuungsvereinbarung dergestalt anpassen, dass einerseits für den Zeitraum von mindestens einem Monat die vertraglich vereinbarte Betreuungsleistung gar nicht oder bis max. 50 % in Anspruch genommen wird und andererseits auf die Elternbeitragshebung vollständig bzw. hälftig verzichtet wird. Die Richtlinie hatte insoweit das ausdrückliche Ziel, dass Kinder nur in dem Umfang betreut werden sollten, wie es zwingend erforderlich ist.

Mit der Rücknahme des genannten Elternappells liegt kein Grund mehr dafür vor, die freiwillige Nichtinanspruchnahme von Betreuungsleistungen weiterhin durch das Land zu fördern. Spätestens mit Schreiben vom 26. Mai 2021 hat das Land dies unmissverständlich zum Ausdruck gebracht.

Da die entsprechenden Fördervoraussetzungen bei freiwilliger Nichtinanspruchnahme ab Juni 2021 damit entfallen, können die Einrichtungsträger ab Juni 2021 auch nicht mehr auf Grundlage der Richtlinie eine Erstattung des Landes beantragen. Es obliegt in diesem Fall zwar nach wie vor den Einrichtungsträgern gem. § 17 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 S. 1 KitaG über die Beitragspflicht der Personensorgeberechtigten zu entscheiden, wenn die Eltern freiwillig in Abstimmung mit dem Einrich-

tungsträger das Betreuungsangebot nicht in Anspruch nehmen wollen. Eine Refinanzierung der Beitragsausfälle durch die Landesrichtlinie ist jedoch ab dem Monat Juni 2021 ausgeschlossen.

Die zweite Richtlinie Elternbeitrag Corona fördert jedoch weiterhin entgangene Elternbeiträge, wenn aufgrund von Bundes- oder Landesrecht landesweit oder regional bezogen auf einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt präventiv Kindertagesstätten oder Kindertagespflegestellen pandemiebedingt mindestens 14 Tage geschlossen werden mussten. Da die Richtlinie nur Zuwendungen bis zum Ende des zweiten Quartals 2021 vorsieht, enden diese Landesförderungen mit Ablauf des 30. Juni 2021. Davon zu unterscheiden ist die Geltungsdauer der Richtlinie bis zum 31. August 2021 zur verwaltungsseitigen Umsetzung der Richtlinie. Die Monate Juli und August 2021 liegen jedoch außerhalb der mit der Richtlinie geförderten Zeiträume.

Weitere Informationen zu dieser Richtlinie sind auf der Homepage des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport unter <https://mbjs.brandenburg.de/kinder-und-jugend/weitere-themen/zweite-richtlinie-kita-elternbeitrag-corona-2021.html> abrufbar.

Ich bitte um Beachtung dieser Ausführungen bei der Anwendung der Zweiten Richtlinie Elternbeitrag Corona.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Volker-Gerd Westphal